jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1923/3/20 1Ob195/23, 4Ob574/69, 1Ob567/85, 2Ob542/90, 7Ob253/02k, 7Ob213/06h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1923

Norm

GBG 1955 §61 B1

Rechtssatz

Die Klage auf vertragsmäßige Rückübertragung des Eigentums vom Käufer auf den Verkäufer kann nicht den Gegenstand grundbücherlicher Anmerkung bilden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 195/23
  Entscheidungstext OGH 20.03.1923 1 Ob 195/23
  Veröff: SZ 5/60
- 4 Ob 574/69
  Entscheidungstext OGH 23.09.1969 4 Ob 574/69
  Beisatz: Teilweise Rückübertragung eines verkauften Liegenschaftsanteils entsprechend dem Parifizierungsbescheid nach § 2 WEG. (T1) Veröff: NZ 1985,195 (zustimmend Hofmeister, 198)
- 1 Ob 567/85
  Entscheidungstext OGH 08.05.1985 1 Ob 567/85
  Vgl; Beisatz: Hier: Auflösung eines Übergabsvertrags mit Wirkung ex nunc. (T2) Veröff: SZ 58/71 = JBl 1986,53 = EvBl 1986/7 S 21
- 2 Ob 542/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 2 Ob 542/90
  Auch; Beisatz: Begehren auf Rückübertragung des Eigentums ohne gleichzeitige Bestreitung der Gültigkeit der Einverleibung kann nicht zum Gegenstand einer Streitanmerkung gemacht werden. (T3) Veröff: NZ 1990,236 (Hofmeister)
- 7 Ob 253/02k
  Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 253/02k
  Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Klage auf Rückübertragung des Eigentums nach Widerruf der Schenkung (ein obligatorischer Anspruch), nicht jedoch auf Löschung, also Wiederherstellung des früheren Buchstandes. (T4)
- 7 Ob 213/06h
  Entscheidungstext OGH 27.09.2006 7 Ob 213/06h
  Auch; Beisatz: Wenn in einem Eventualbegehren nur ein (obligatorischer) Anspruch auf Rückübertragung für den Fall eines - bisher noch nicht erfolgten - „Wegfalls", also bei nachträglicher Beseitigung des (nach dem allein maßgebenden Klagevorbringen gültig zustandegekommenen und unangefochtenweiterbestehenden) Titelgeschäfts geltend gemacht wird, ist eine Streitanmerkung der Klage gemäß § 61 Abs 1 GBG nicht zulässig. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1923:RS0061092

Dokumentnummer

JJR_19230320_OGH0002_0010OB00195_2300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at